

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für den Ausbau der Schillerstraße in 16225 Eberswalde, für den Hauptausschuss am 19.10.2015

HVA F-StB

ING 1

Kostenträger:	51.12.01.03
Sachkonto:	096120
Haushaltsstelle:	63000.96017
Bestellnummer:	
Maßnahmenummer:	

Vertrags-Nr.: III-65/142/15
Aktenzeichen: III-65.3 pf

Projektbezeichnung	Verkehrsanlage Schillerstraße in 16225 Eberswalde Straßenbau und Regenentwässerung
--------------------	---

Zwischen

der Stadt Eberswalde	
vertreten durch (Tiefbauamt)	die Tiefbauamtsleiterin, Frau Köhler
in (Straße, Ort)	Breite Straße 40, 16225 Eberswalde
- nachstehend Auftraggeber genannt -	

und

ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde	
in (Straße, Ort)	Brunnenstraße 4, 16225 Eberswalde
- nachstehend Auftragnehmer genannt -	

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Gegenstand des Vertrages § 2 Bestandteile des Vertrages § 3 Leistungen des Auftragnehmers § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter | <ul style="list-style-type: none"> § 5 Termine und Fristen § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers § 7 Vergütung § 8 Ergänzende Vereinbarungen |
|--|---|

ANLAGEN

NR.	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
1	1	Honorarermittlung
2	1	Ermittlung der anrechenbaren Kosten

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

**Verkehrsanlage Schillerstraße in 16225 Eberswalde
Straßenbau und Regenentwässerung**

(2) Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
-

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
- Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 17. Juli 2013 gültigen Fassung (HOAI)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
- Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
- Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
- Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
- Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006 (TVB-Prüf)
- Teilleistungstabelle Objektplanung Verkehrsanlagen (TLt) (HOAI 2013)
-

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

<input checked="" type="checkbox"/> folgende Leistungen	Bewertung
LP 1 Grundlagenermittlung lt. TLt c, d, e	0,00 v. H. 2
LP 2 Vorplanung lt. TLt b, c, d, e (anteilig), f, g, h, i, k (anteilig), l	0,00 v. H. 20
LP 3 Entwurfsplanung lt. TLt a-c, e-i	23,50 v. H. 25
LP 4 Genehmigungsplanung lt. TLt a, c-f	7,50 v. H. 8
LP 5 Ausführungsplanung lt. TLt a-d	15,00 v. H. 15
LP 6 Vorbereiten der Vergabe lt. TLt a,b,e,f,g	9,00 v. H. 10
LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe	0,00 v. H. 4
LP 8 Bauoberleitung lt. TLt b-j	11,00 v. H. 15
LP 9 Objektbetreuung lt. TLt a-c	1,00 v. H. 1
	67,00 v. H. 100
Besondere Leistungen: Örtliche Bauüberwachung 2,3 % von den anrechenbaren Kosten	

(2) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in **einer** Ausfertigung

in analoger Form

kopier-/pausfähig (einfach)

schwarz/weiß

farbig

Entwurfsplanung zweifach, Ausführungsplanung dreifach

in digitaler Form

D 82 Leistungsphase 6 und die Ausführungsplanung

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 7 Abs. 2.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

LP1	Grundlagenermittlung	lt. TLt a-e	0,00 v. H.	2
LP2	Vorplanung	lt. TLt a, e (anteilig),j,k (anteilig)	0,00 v. H.	20
LP 3	Entwurfsplanung	lt. TLt. d und f	1,50 v. H.	25
LP 4	Genehmigungsplanung	TLt. b	0,50 v. H.	8
LP 6	Vorbereitung der Vergabe	lt. TLt. c, d	1,00 v. H.	10
LP 7	Mitwirkung bei der Vergabe	lt. TLt a-f	4,00 v. H.	4
LP 8	Bauoberleitung	lt. TLt. a	4,00 v. H.	15
Vermessungsunterlagen				
Baugrunduntersuchungen /-gutachten				

§ 5
Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

LP 3 – Entwurfsplanung	30.04.2016
LP 6 – Vorbereitung der Vergabe	31.08.2016

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	3.000.000,00 EUR 3-fach maximiert
b) für sonstige Schäden	1.500.000,00 EUR 3-fach maximiert

**§ 7
Vergütung**

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. <u> 2 </u>		EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		55.284,27
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart für die Vermessung		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als besondere Leistung gemäß Anlage Nr. _____		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
44,00 EUR/h für den Auftragnehmer		
44,00 EUR/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
34,00 EUR/h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	55.284,27

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig	75,00	
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß	40,00	
1	Kurzfassung der Vertragsleistung	30,00	
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. (2)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u> 5 </u> v. H. des Honorars	
Zwischensumme	2.764,21
	2.764,21
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(4) Gesamtvergütung (Summe aus (1) bis (3))	netto	58.048,48
	Umsatzsteuer 19 v. H.	11.029,21
	brutto	69.077,69

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

zu § 6: Diese Deckungssummen stehen je Versicherungsfall einmal und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt mit der angegebenen Maximierung zur Verfügung.

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
<p>Grohs Geschäftsführer Eberswalde, den (Ort, Datum, Stempel)</p>	<p>Boginski Bürgermeister Vertreter Eberswalde, den (Ort, Datum, Stempel)</p>

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage-Nr.: 1
		Vertrags-Nr.: III-65/142/15
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Schillerstraße in 16225 Eberswalde		Leistung: Straßenbau und Regenentwässerung
1. Anrechenbare Kosten		EUR
<input type="checkbox"/> Für pauschaliertes Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ <input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING ____ gemäß Anlage-Nr. ____ EUR (netto)		
<input checked="" type="checkbox"/> Für vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>3</u> bis <u>9</u> <input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING ____ gemäß Anlage-Nr. 2 656.715,60 EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung Lph. 3 bis 7 <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenfeststellung Lph. 8 bis 9 und BÜ		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone III		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 48 HOAI		
<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v. H. der Differenz zum Höchstsatz wegen _____		
<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v. H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		59.969,87
3. Honorar für Grundleistungen		
Die Leistungen nach § 3 (1) HOAI sind bewertet mit <u>67,00</u> v. H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe _____ von _____		40.179,81
4. Zuschläge zum Honorar bei Umbauten, Modernisierungen, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten und Modernisierungen Zuschläge vereinbart: ____ v. H. (§ 44 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 48 (6) HOAI); ____ v. H. (§ 52 (4) HOAI); ____ v. H. (§ 56 (5) HOAI); ____ v. H. (§ 40 (6) HOAI) Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ____ v. H. (§ 11 (3); (4) HOAI) Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
5. Honorar für Besondere Leistungen		
<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen nach § 3 (1) ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von _____		
<input type="checkbox"/> Die Besonderen Leistungen nach § 3 (1) - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet vorläufig nach Kostenschätzung.		
<input checked="" type="checkbox"/> Abrechnung nach Kostenfeststellung mit 2,3 v. H. von 656.715,60 EUR des Leistungsbildes der anrechenbaren Kosten.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		15.104,46
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		55.284,27

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN		Anlage-Nr.: 2	
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Vertrags-Nr.: III-65/142/15	
Projektbezeichnung:			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Baukostenvereinbarung <input checked="" type="checkbox"/> nach vorläufiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke		
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2**	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten**		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nichtöffentliche Erschließung		
2.4	- Außenanlagen		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs		
2.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.7]		
4	Zwischensumme [Z 1.1 + Z 3]		
5	Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 - Z 4] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		
6	Max. anrechenbare Kosten aus Z 1.1 [0,4 x Z 5]		
6.1	Anrechenbare Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als Z 6 (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		
7*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
8**	Anrechenbar 10 v. H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7]		
9*	Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung		
9.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x (Z5 + Z6.1)]		
9.2**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, aber nicht mehr als Z9.1 (Z 9<=Z 9.1) (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
9.3**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, wenn Z 9 größer als Z 9.1 (Z 9>=Z 9.1) (§ 46 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 9-Z 9.1) x 0,5]		
9.4**	Anrechenbare Kosten aus Z 9 [Z 9.2 + Z 9.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
10	Anrechenbare Kosten [Z 5+Z 6.1+Z 8+Z 9.4]		
11*	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI)		
12	Anrechenbare Kosten Summe Z 10 + Z 11		
13*	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
13.1	<input type="checkbox"/> 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 12]		
13.2	<input type="checkbox"/> 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 12]		
13.3	<input type="checkbox"/> mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 12]		
14	Anrechenbare Kosten <input checked="" type="checkbox"/> für Leistungsphasen 3 bis 9 [Z 12 - Z 13]		656.715,60
15*	<input type="checkbox"/> für Leistungsphase 8 [Z 1 - Z 3 + Z 9.4 + Z 11]		

* siehe Hinweise auf der Rückseite ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

- zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen.
Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 7, 8 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.
Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 7 und 8 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
Nach § 46 (1) HOAI gehören die Kosten der Ausstattung einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer mit geplant wird.
Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.
- Zu Zeile 9 Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer nicht geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.
Unter Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen wie z.B. Signalanlagen, Markierung, Beschilderung, Schutzausstattung, sowie den in der Verkehrsanlagen enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, fallen nicht unter diese Leistungen, sie gehören zum Objekt Verkehrsanlage.
- zu Zeile 11 Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.
Nach § 2 (7) HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 13 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.